

Amtsblatt

des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

Jahrgang 4

07. Februar 2024

Nr. 01/2024

Inhalt

Bekanntmachung Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024	Seite 1
Öffnungszeiten	Seite 4
Hinweis in eigener Sache	Seite 4

Das Amtsblatt und alle anderen
wichtigen Informationen finden Sie
auch auf unserer Internetseite unter:

<https://www.azv-heidelberg.de>



Bekanntmachung

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2024 mit Genehmigung durch die LD Sachsen liegen in der Zeit vom 08.02. – 22.02.2024 öffentlich in der Geschäftsstelle des AZV Heidelberg während der Öffnungszeiten aus und ist elektronisch unter https://www.azv-heidelberg.de/?page_id=41 einsehbar.

Haushaltssatzung

des Abwasserzweckverbandes Heidelberg

für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 58 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 74 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, in der jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung des AZV Heidelberg in der Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	2.569.925,00 Euro
- Gesamtbetrag ordentlichen Aufwendungen auf	2.825.070,00 Euro
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-255.145,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	2.400,00 Euro
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	160.700,00 Euro
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-158.300,00 Euro
- Gesamtergebnis auf	-413.455,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	276.235,00 Euro
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	153.200,00 Euro
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	15.990,00 Euro

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.798.969,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.580.147,00 Euro
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	218.822,00 Euro
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	50.050,00 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.238.000,00 Euro
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.182.950,00 Euro
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-964.128,00 Euro

- Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	600.000,00 Euro
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	82.689,00 Euro
- <i>Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit</i>	<i>517.311,00 Euro</i>
- Einzahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00 Euro
- Auszahlungen aus übertragenen Ermächtigungen der Vorjahre	0,00 Euro
- <i>Saldo der übertragenen Ermächtigungen</i>	<i>0,00 Euro</i>
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-446.817,00 Euro
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-446.817,00 Euro

§ 2

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

600.000,00 Euro

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.

0,00 Euro

§ 4

Kassenkredit

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gem. § 84 Abs. 3 SächsGemO, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.

316.029,40 Euro

§ 5

Betriebskostenumlage

Die Betriebskostenumlage 2024 wird für die	Gemeinde Mockrehna auf	105.258,00 Euro
	Stadt Belgern-Schildau auf	69.963,00 Euro
	Gemeinde Thallwitz auf	30.596,00 Euro
	Stadt Torgau auf	16.875,00 Euro

festgesetzt.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Langenreichenbach, den 01.02.2024

Klepel

Verbandsvorsitzender

Öffnungszeiten

Montag 09:00 – 12:00 und 13:00 – 15:30 Uhr

Donnerstag 13:00 – 17:00 Uhr

Hinweis in eigener Sache

FEUCHTTÜCHER verstopfen Kanalisation

Der Griff nach dem reißfesten Wegwerf-Vlies sorgt neben dem hohen Ressourcenverbrauch und der unsachgemäßen Entsorgung über die Toilette für große Probleme bei der Abwasserbeseitigung.

Feuchttücher bestehen aus Materialien wie Polyester, Viskose, Zellstoff oder Baumwolle und sind mit Pflege- und Reinigungslösungen getränkt. Neben anderen „Irrläufern“, die in nicht unerheblichen Mengen in die Toilette gelangen, führen diese Materialien zwangsläufig zu erheblichen Betriebsproblemen, insbesondere bei der Druckentwässerung.

Die achtlose Entsorgung hat fatale Folgen: es entstehen sogenannte „Zöpfe“, die die Leitungen und Pumpwerke belasten und letztendlich bis zum Ausfall der Pumpen führen.



Nachweislich traten in der Vergangenheit vermehrt diesbezügliche Störungen an den Pumpstationen auf.

Sowohl die Anzahl als auch der Zeit- und Kostenaufwand für derartige Störungsbehebungen und Verstopfungsbeseitigungen sind in den vergangenen Monaten deutlich angestiegen.

Diese - jedoch vermeidbaren - Kosten müssen dann von allen Gebührenpflichtigen getragen werden.

Feuchttücher jeglicher Art (ausgenommen ist hier ausdrücklich das feuchte Toilettenpapier) sind zwar spülbar aber kaum pumpbar.

Da sich die Hersteller kaum oder nur mangelhaft in der Pflicht sehen, ihre Produkte hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung entsprechend zu kennzeichnen, wird hiermit an alle Verbraucher appelliert, Feuchttücher und andere Hygieneartikel sachgerecht zu entsorgen, um damit der Verschmutzung der Abwasseranlagen durch zusätzliche künstliche Faserstoffe entgegenzuwirken.

Ihr Abwasserentsorger (vor allem das Team der Kläranlage/Leitungsnetz) dankt für Ihre Mithilfe und mit dem freundlichen Hinweis:

„Auf's Klo gehört nur der Po.“

Danke!

Die Mitarbeiter des AZV Heidelberg

ERKLÄRVIDEO

<https://www.youtube.com/watch?v=OPQ4Tfx0HCk>

Was darf nicht in die Toilette oder den Ausguss?

reißfeste Feuchttücher

Papiertaschentücher

Küchenpapier

Hygiene-Artikel

Kondome

Wattestäbchen

Wattepads

Windeln

Farben, Lacke

Lösungsmittel



Katzenstreu

Speisefett und -öl

Lebensmittel- und
Speisereste

Medikamente

Kaffeepulver

Zigarettenkippen

Haare

alle festen

Gegenstände